

Flächennutzungsplan Begründung

28. Änderung – Entwurf –

Gemeinde Ostbevern

1.	Allgemeine Planungsvorgaben	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss	3	
1.2	Änderungsbereich und derzeitige Situation	3	
1.3	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2.	Änderungspunkt	6	
3.	Sonstige Belange	6	
3.1	Erschließung	6	
3.2	Natur und Landschaft	6	
3.3	Ver- und Entsorgung	6	
3.4	Immissionsschutz	7	
3.5	Weitere Aspekte	8	
4.	Umweltbericht	9	
4.1	Umweltschutzziele	9	
4.2	Beschreibung des Vorhabens	10	
4.3	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	10	
4.4	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen	11	
4.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	11	
4.6	Zusätzliche Angaben	11	
4.7	Zusammenfassung	12	
5.	Verfahrensvermerke	13	

Anhang

Tabelle „Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“

1. Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 30.05.2006 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 2 (4) BauGB zu ändern, um einen bestehenden Platz für Hundeerziehung und -ausbildung – wie unter Pkt. 1.3 ausführlich erläutert – in Ostbevern-Brock planungsrechtlich zu sichern.

1.2 Änderungsbereich und derzeitige Situation

Der 1,2 ha große Änderungsbereich liegt im Nordwesten des Gemeindegebietes von Ostbevern in der Bauerschaft Schlichtenfelde und wird derzeit bereits als Hundeplatz genutzt.

Im Umfeld des Plangebiets dominieren land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Südosten liegt die dem Hundeplatz zugehörige Hofstelle mit ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

1.3 Änderungsanlass und Änderungsziel

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung einer bereits bau-rechtswidrigen vorhandenen Anlage für die Erziehung und Ausbildung von Hunden. Der den Platz betreibende Verein existiert seit 2004 und hat zur Zeit 38 Mitglieder, davon 20 aus Ostbevern, zwei aus dem Kreis Warendorf und die restlichen 16 aus den umliegenden Kreisen Osnabrück, Münster und Steinfurt.

Eine Privilegierung dieser Anlage ist im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nicht gegeben, da es sich um eine Anlage zur Freizeitgestaltung im Sinne einer Sportanlage handelt. Somit wird – wie im Folgenden ausgeführt – die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt die erforderliche Abwägung aller Belange und somit auch die rechtssichere Planungsgrundlage für die Nutzung des Hundeplatzes, die aus formalrechtlichen Gründen zur Zeit planungsrechtlich nicht möglich ist, da die Nutzung ohne Verfahren in der gerechten Abwägung privater und öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB untereinander erfolgte.

Am 23.12.2004 hat der Kreis Warendorf die Baugenehmigung für die Errichtung eines Hundeplatzes in der Bauerschaft Schlichtenfelde erteilt. Der Genehmigung vorausgegangen war eine positiv entschiedene Bauvoranfrage. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgte dabei wie auch bei der Baugenehmigung auf der Grundlage des § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist die Gemeinde in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf davon ausgegangen, dass ein derartiges Vorhaben im Außenbereich privilegiert ist, weil es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung ist aus der Nachbarschaft des Hundeplatzes Widerspruch eingelegt und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht beantragt worden. Das Verwaltungsgericht Münster hat am 23.02.2005 einen diesbezüglichen Eilantrag abgelehnt. Am 09.09.2005 hat das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde gegen diesen Beschluss zurückgewiesen.

Die beiden Gerichte haben unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 04. Juli 1991 (AZ: 4 B 190.91 BRS 52Nr.79) die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Hundeplatzes in Frage gestellt, da es sich hier in der Hauptsache um eine Platzanlage zur Freizeitgestaltung und Erholung handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hingegen können auf der Grundlage des § 35 (1) Nr. 4 BauGB beispielsweise nur Plätze für die Ausbildung von Polizeihunden zugelassen werden, weil hier das besondere öffentliche Interesse im Vordergrund steht.

Erst durch die Aussage der Gerichte wurde der Gemeinde deutlich, dass der § 35 BauGB keine ausreichende planungsrechtliche Grundlage zur Genehmigung des privaten Hundeplatzes bietet. Die fehlende planungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit des Hundeplatzes soll nun durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden.

Die planungsrechtliche Sicherung dient nicht nur dem privaten Interesse des Hundesportvereins, sondern vorrangig auch dem öffentlichen Belang der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 (5) Satz 2 Nr. 3 BauGB). Danach ist das planerische Ziel auch die Förderung von Freizeit und Erholung sowie des Vereinslebens und der Jugendarbeit.

Gemäß Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz (Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 02.05.2003 ist hinsichtlich des öffentlichen Belanges der Hundeerziehung „nach derzeitigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse davon auszugehen, dass für gefährliches Verhalten von Hunden ... insbesondere mangelnde Sachkunde und Eignung des Halters oder die falsche Erziehung und Ausbildung des Hundes ... ursächlich sein können“ (allgemeiner Text des Gesetzes) – und zu § 1 (Zweck des Gesetzes) ... „die Zweckbestimmung des Gesetzes verdeutlicht den Charakter des Gesetzes als spezifische Gefahrenvorsorge- und Abwehrgesetz“ in Bezug auf Hunde. Den durch unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden drohenden Gefahren soll begegnet werden.

Hinsichtlich möglicher alternativer Standorte sind hier in der Abwägung mit der Schonung des Außenbereiches auch wirtschaftliche Aspekte anzuführen, wenn baulich nutzbare wertvollere Flächen in Baugebieten (z.B. Gewerbegebiete) für Freigelände in Anspruch genommen werden sollten. Zudem sind hier unmittelbare Störungen für Wohnnutzung (Betriebswohnen) nicht auszuschließen. In die Abwägung mit alternativen Standorten im Außenbereich ist ebenfalls einzubeziehen, dass keine sonstigen Standortangebote bestehen, die die gleichen Voraussetzungen wie die vorhandene Anlage besitzen. Es ist durchaus zulässig, dass hier die Eigentums- bzw. Pachtverhältnisse für die bestehende Anlage als wichtiger Grund für die planungsrechtliche Absicherung der Anlage angeführt werden.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern stellt – wie erläutert – für den Änderungsbereich keine Nutzung als Baufläche dar, d.h. Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Außenbereich.

Nach landesplanerischer Abstimmung* soll die Ausweisung als „Grünfläche“ gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Hundeausbildung / Hundeerziehung / Hundesport“ gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Hundeplatz Schlichtenfelde“ als 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erfolgen.

In einer Entfernung von ca. 1.100 m liegt südöstlich des Plangebiets das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ostbevern“, in einer Entfernung von ca. 900 m befindet sich südlich des Plangebiets der schutzwürdige Biotop BK-3912-107 „Feuchtgebiet Fleiergosse westlich Ostbevern“.

* Besprechungstermin mit der Bezirksregierung vom 04.02.2006

Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 sind in naher und ferner Umgebung nicht vorhanden.

2. Änderungspunkt

- *Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in: „Grünfläche – Zweckbestimmung „Hundeausbildung / Hundeerziehung / Hundesport“.*

3. Sonstige Belange

3.1 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich über die östlich vorhandene private Hofzufahrt mit öffentlich-rechtlicher Sicherung durch Baulast. Bei größeren Veranstaltungen erfolgt die Sperrung der Bankettbereiche zur Freihaltung von Rettungswegen. Die Breite der Zufahrt erlaubt nur eine Ausweichstelle für eventuell auftretenden Gegenverkehr. Die Situation wird jedoch als ausreichend betrachtet. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind grundsätzlich in der Lage, zusätzlichen (Gegen-)Verkehr aufzunehmen.

Die erforderlichen Stellplätze für Veranstaltungen werden auf dem Grundstück und dem angrenzenden Hof zur Verfügung gestellt. Durch lückenlose Einfriedigung des Geländes werden weitere Zugänge verhindert.

3.2 Natur und Landschaft

Die Flächen im Änderungsbereich sind von nachrangiger bis mittlerer ökologischer Wertigkeit, unbedingt erhaltenswerte Strukturen liegen nicht vor. Die im Umfeld gelegenen, z.T. höherwertigen Biotopstrukturen wie z.B. Waldflächen, sind von der Änderung nicht betroffen (s. a. Umweltbericht). Die Bearbeitung der Eingriffsregelung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Bezüglich der Beschreibung der Schutzgüter von Natur und Landschaft und potentieller Auswirkungen auf diese wird auf den Umweltbericht (Pkt. 4) verwiesen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Strom- und Wasserversorgung wird mit Leitungen im Verlauf des Wirtschaftsweges durch die Energieversorgung Ostbevern sichergestellt. Eine zentrale Gasversorgung ist für den Hundeplatz nicht erforderlich.

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der unversiegelten Grünfläche versickert. Behandlungsbedürftiges Schmutzwasser fällt mit der geplanten Nutzung als Hundeplatz nicht an bzw. wird in einer mobilen Toilettenanlage gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

Die Abfallentsorgung erfolgt vorschriftsmäßig – wie in der Gemeinde Ostbevern üblich – über einen privaten Entsorger.

3.4 Immissionsschutz

Die in der Umgebung liegenden Wohnhäuser haben einen Abstand von mehr als 110 m:

- Schlichtenfelde 13 etwa 250 m
- Schlichtenfelde 8 etwa 310 m
- Schlichtenfelde 11 etwa 115 m
- Schlichtenfelde 10 etwa 185 m und
- Schlichtenfelde 9 etwa 170 m

Als störend können langanhaltendes Hundegebell und laute Kommandorufe empfunden werden. Nach Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster (07.12.2004) ist mit keiner Überschreitung des für ein Mischgebiet (hier Außenbereich) maßgeblichen Tages-Immissionsrichtwertes 60 dB (A) zu rechnen, da die Nachtruhe (ab 20 Uhr Ende der Betriebszeit) eingehalten wird.

Weitere Einschränkungen der Betriebszeiten sind als bauordnungsrechtliche Auflagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Gleiches führt ein Urteil des VG Münster in einem Verwaltungsrechtsstreit, den Hundeplatz betreffend, aus:*

„Mit Rücksicht auf den beträchtlichen Abstand zwischen dem Hundeausbildungsplatz und den vor Lärm zu schützenden Räumen auf der Hofstelle des Antragstellers ist nach der sachkundigen und auf den einschlägigen normativen Grundlagen beruhenden Einschätzung des Staatlichen Umweltamtes Münster (Stellungnahme vom 7. Dezember 2004) mit keiner Überschreitung des für ein Mischgebiet – wie hier – maßgeblichen Tages-Immissionsrichtwertes [von 60 dB(A)] zu rechnen, wenn die erlaubten Betriebszeiten des Platzes eingehalten werden, wie sie sich aus der zu den genehmigten Bauvorlagen genommenen und damit den Inhalt der Baugenehmigung bestimmenden Betriebsbeschreibung des Beigeladenen ergeben. Zwar darf der Platz hiernach an allen Tagen einer Woche benutzt werden, die Nutzung darf jedoch nicht über 20:00 Uhr hinaus andauern (so die der Bauaufsichtsbehörde am 22. Oktober 2004 vorgelegte Selbst-

* Verwaltungsgericht Münster: Beschluss in einem Verwaltungsrechtsstreit vom 23.02.2005.

verpflichtung des Beigeladenen). Störungen der Nachtruhe dürfen deshalb mit der Nutzung des Platzes nicht einhergehen und sind – sollten sie gleichwohl stattfinden – bauaufsichtlich zu unterbinden. Die lärmtechnische Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster schließt ausdrücklich auch jene Störungen in die Bewertung ein, durch die sich der Antragsteller besonders beeinträchtigt sieht, und zwar langandauerndes Hundegebell und die Kommandorufe der Hundehalter oder -ausbilder.“

Im Norden des Plangebietes verläuft die L 830 Richtung Greven / Autobahn A 1 und im Westen die Bahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen mit Haltepunkt am Bahnhof Ostbevern. Sowohl angrenzend als auch verstreut um das Gelände des Hundeplatzes sind Hoflagen bzw. Einzelwohnhäuser vorhanden. Durch diese Vorbelastungen kann eine schon heute bereits vorhandene Beeinträchtigung des Jagdbezirkes nicht ausgeschlossen werden. Eine kumulierende Berechnung aus Gewerbe-, Freizeit und Verkehrslärm ist rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen können die im Außenbereich zulässigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an den jeweiligen Immissionsorten aufgrund plausibler objektiver Vorgaben (Entfernung, Betriebszeiten, u.ä.) jeweils eingehalten werden.

Diese Aussagen werden durch das im Oktober 2006 durchgeführte Gutachten* unterstützt.

3.5 Weitere Aspekte

Wasserwirtschaftliche und forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

Mit dem Betrieb eines Hundeplatzes können Störungen des Wilds in naher und mittlerer Entfernung (bis ca. 300 m) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Beschränkung der Betriebszeit auf max. 20:00 vermindert jedoch derartige Auswirkungen und gewährleistet den Schutz der wildlebenden Tierwelt und der Jagdausübung vor Beunruhigung zur Nacht- bzw. Dämmerungszeit. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Hunde aufgrund der Umzäunung des Platzes nicht unkontrolliert das Gelände verlassen.

Nach Auskunft des derzeitigen Pächters konnten durch den mittlerweile 2-jährigen Betrieb des Hundeplatzes keine negativen Auswirkungen auf den Wildbesatz im Jagdbezirk und im unmittelbaren Umfeld des Hundeplatzes festgestellt werden – der ab dem 01.04.2007 für einen Zeitraum von neun Jahren geltende Pachtvertrag wurde bereits abgeschlossen.

* Ingenieurbüro Lärmschutz Altenberge, „Schallgutachten zum Beb.-Plan Nr. 48 Hundeplatz Schlichtenfelde“. Münster, Oktober 2006

Im Norden des Plangebietes verläuft die L 830 Richtung Greven / Autobahn A 1 und im Westen die Bahnstrecke Wanne-Eickel Bremen mit Haltepunkt am Bahnhof Ostbevern. Sowohl angrenzend als auch verstreut um das Gelände des Hundeplatzes sind Hoflagen bzw. Einzelwohnhäuser vorhanden (s. Pkt. 5.2). Aufgrund dieser bestehenden Vorbelastungen kann bereits derzeit eine Beeinträchtigung des Jagdbezirkes nicht ausgeschlossen werden, ohne dass diese wertmäßig nachweisbar ist.

Hinsichtlich der zu beachtenden wirtschaftlichen Belange der Jagd ist auszuführen, dass der Jagdbezirk eine Fläche von 456 ha erfasst, so dass angesichts der Größenverhältnisse zum Hundeplatz (1 ha) von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts auszugehen ist – auch unter Berücksichtigung der über den Kernbereich hinausgehenden Auswirkungen. Zudem liegt der Hundeplatz im Randbereich des Jagdbezirks.

Gehölz- und Waldlebensräume für jagdbares Wild sind ebenfalls nicht betroffen, da der Hundeplatz bereits entsprechend genutzt ist.

Genauere Prognosen der Auswirkungen sind mangels geeigneter Methoden und normativer Ziele oder Standards nicht möglich. Beurteilungsmaßstäbe existieren nicht. Somit wird bezüglich jagdlicher Belange und potentieller Einschränkungen der Jagdausübung sowie einer Beeinträchtigung des Wildbesatzes in dieser Außenbereichslage im Rahmen der Abwägung den Interessen des Hundeplatzes der Vorrang eingeräumt.

Sonstige Belange, die bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu beachten wären, sind nicht erkennbar.

4. Umweltbericht

Die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsbereich des Umweltberichts beinhaltet im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und zu untersuchendem Schutzgut erfolgt eine (textliche) Erweiterung des Untersuchungsbereichs.

4.1 Umweltschutzziele

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) zielen (z.B. TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Das Jagdausübungsrecht wird i.d.F. als Sachgut behandelt.
Tiere und Pflanzen, Landschaft, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs vorgegeben. Aufgrund der Nähe einer Waldfläche ist zudem das Landesforstgesetz zu beachten. In einer Entfernung von ca. 1.100 m liegt südöstlich des Plangebiets das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ostbevern“, in einer Entfernung von ca. 900 m befindet sich südlich des Plangebiets der schutzwürdige Biotop BK-3912-107 „Feuchtgebiet Fleiergosse westlich Ostbevern“. Das Jagdausübungsrecht wird i.d.F. unter Sachgut (s.u.) behandelt.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes und die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuchs sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität sind die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Direkt und indirekt über den Schutz von Biotopen enthalten auch das Bundesnaturschutzgesetz und das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Landschafts- und Ortsbild	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs vorgegeben.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Darüberhinaus ist aufgrund der Lage als Sachgut das Jagdausübungsrecht im Jagdbezirk IX zu beachten.

4.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Inhalte und Ziele des vorliegenden Bauleitplans sind insbesondere in den Punkten 1 und 2 erläutert. Im wesentlichen handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden, ca. 1,2 ha großen Hundeübungsplatzes in der Bauerschaft Schlichtenfelde.

Zur Ver- und Entsorgung mit Strom, Wasser bzw. Abwasser wird auf die Ausführungen in Pkt. 3.3 verwiesen.

4.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Diese Punkte werden im wesentlichen in der Tabelle im Anhang behandelt. Zudem sind folgende Ausführungen relevant:

Der Bodenschutzklausel wird mit der Flächennutzungsplanänderung entsprochen, da der Hundeübungsplatz nicht in den Boden eingreift.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete sind von den Darstellungen nicht betroffen, da diese in naher und ferner Umgebung nicht vorhanden sind.

Über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entschieden.

4.4 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umwelt- auswirkungen

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- Eingriffe in den Boden vermieden werden und somit die Vorgaben der Bodenschutzklausel verfolgt werden,
- als ökologisch nachrangig zu beurteilende Biotopstrukturen beansprucht und angrenzende, ökologisch hochwertige Strukturen nicht beeinträchtigt werden,
- die Jagdausübung im Jagdbezirk IX nicht erheblich betroffen ist,
- der gemäß Eingriffsregelung zu leistende Ausgleich plangebietsintern erzielt werden kann und
- der Immissionsschutz für die im Außenbereich gelegenen Wohngebäude durch bauordnungsrechtliche Auflagen gesichert ist.

4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige räumliche Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da der vorliegende Bebauungsplan speziell eine bestehende Situation planungsrechtlich regelt. In der Abwägung mit der Schonung des Außenbereiches sind auch wirtschaftliche Aspekte anzuführen, wenn baulich nutzbare wertvollere Flächen in Baugebieten (z.B. Gewerbegebieten) für Freigelände in Anspruch genommen werden sollten und zudem unmittelbare Störungen für Wohnnutzung (Betriebswohnen) nicht auszuschließen sind. Ebenfalls ist einzubeziehen, dass keine sonstigen Standortangebote bestehen, die die gleichen Voraussetzungen wie die vorhandene Anlage besitzen – es ist durchaus zulässig, dass hier die Eigentums- bzw. Pachtverhältnisse für die bestehende Anlage als wichtiger Grund für die planungsrechtliche Absicherung der Anlage angeführt werden.

Eine Zusammenlegung mit dem bestehenden Hundeplatz in Ostbevern-Schirl ist nicht möglich, da dieser Platz bereits ausgelastet ist und der dort ansässige Verein eine andere Zielsetzung verfolgt.

Alternative funktionale Planfestsetzungen, die sich grundlegend von den getroffenen Festsetzungen unterscheiden, bestehen ebenfalls nicht.

4.6 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand der Berücksichtigung der bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen, ergänzt durch Erhebungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands

im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Die Immissionssituation wurde gutachterlich untersucht.

Welche Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB (Monitoring) im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen ist dabei die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

4.7 Zusammenfassung

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostbevern beinhaltet die Änderung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeausbildung / Hundeerziehung / Hundesport“.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet. Dies betrifft insbesondere den Schutz der bestehenden Wohnnutzungen im Außenbereich vor Emissionen und das Jagdausübungsrecht.
- Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung wären die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht gegeben, so dass der Hundeplatz aufgegeben werden müsste. Die Fläche würde anschließend voraussichtlich landwirtschaftlich genutzt.
- Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der speziellen örtlichen Gegebenheiten sowie aufgrund fehlender Alternativstandorte nicht.
- Unbedingt erhaltenswerte Biotopstrukturen liegen im Änderungsbereich nicht vor. Der Eingriff gem. BNatSchG in Natur und Landschaft kann plangebietsintern kompensiert werden.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf dieser Planungsebene nicht erforderlich.

Insgesamt werden mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

5. Verfahrensvermerke

Mit der Erlangung der Wirksamkeit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verliert die derzeitige Darstellung für den Änderungsbereich ihre Gültigkeit.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern

Coesfeld, im Oktober 2006

Ostbevern, im Oktober 2006



WOLTERS PARTNER

Architekten BDA · Stadtplaner

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Ostbevern

Bürgermeister

(Jürgen Hoffstädt)

Tabelle: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Fläche Prüfungsinhalte	Änderungsbereich
Derzeitiger Umweltzustand	
Mensch	Aufgrund der derzeitigen Darstellungen im Änderungsbereich und seinem Umfeld ist insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung hinsichtlich der Nahrungsmittelproduktion zu nennen. Südöstlich des Änderungsbereichs liegt eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle. Das Jagdausübungsrecht betrifft schutzgutübergreifend Mensch, Tier und Sachgut und wird i.d.F. unter Sachgut geführt (s.u.).
Tiere und Pflanzen	Im Änderungsbereich liegt mit der intensiv gepflegten Rasenfläche des Hundeplatzes ein Biotoptyp mit nachrangiger ökologischer Wertigkeit vor. Das Umfeld bietet entsprechend der Darstellung einen Lebensraum für Arten der Feldflur und Waldbereiche. Schutzgebiete sind im Änderungsbereich und seinem nahen Umfeld ausgewiesen bzw. dargestellt, Hinweise auf Vorkommen geschützter Arten im Änderungsbereich liegen nicht vor. In einer Entfernung von ca. 1.100 m liegt südöstlich des Plangebiets das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ostbevern“, in einer Entfernung von ca. 900 m befindet sich südlich des Plangebiets der schutzwürdige Biotop BK-3912-107 „Feuchtgebiet Fleiergusse westlich Ostbevern“. Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 sind in naher und ferner Umgebung nicht vorhanden. Der Wildbesatz i.V.m. dem Jagdausübungsrecht betrifft schutzgutübergreifend Mensch, Tier und Sachgut und wird i.d.F. unter Sachgut geführt (s.u.).
Boden	Im Änderungsbereich dominiert mit einem Podsol-Gley und Gley ein Sandboden mit einer geringen Ertragsfähigkeit (BWZ 20-30) und geringen Sorptionsfähigkeit. Dieser Boden kommt großflächig im Landschaftsraum Ostbevern-Ladbergen-Lienen vor. Kleinflächig ragt im Südosten ein schwarzgrauer, z.T. graubrauner Plaggenesch in den Änderungsbereich. Dieser Boden ist aufgrund seiner Archivfunktion als besonders schutzwürdig einzustufen (Angaben nach Geologischer Dienst: Bodenkarte L 3912 Lengerich und Karte der schutzwürdigen Böden). Unter den ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen und insbesondere bei der derzeitigen Nutzung ohne Bodeneingriffe sind diese Böden aufgrund ihrer geringen anthropogenen Überprägung – die ackerbauliche Nutzung beschränkte sich weitgehend auf die oberen Bodenschichten – als relativ naturnah und somit ebenfalls als schutzwürdig anzusehen.
Wasser	Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Östlich des Plangebiets liegt ein Stillgewässer. Unter dem Plaggenesch steht das Grundwasser sehr tief bei 13-20 dm, unter dem Gley mitteltief bei 4-8 dm unter Flur. Wasserschutzgebiete etc. sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht ausgewiesen.
Luft und Klima	Das Klima im Änderungsbereich und seinem Umfeld wird von den überwiegend klimatisch positiven Wirkungen der land- und forstwirtschaftlich genutzten freien Landschaft dominiert.
Landschaft	Das Landschaftsbild entspricht der sog. Münsterländer Parklandschaft und ist als hochwertig zu bezeichnen. Es dominiert eine landwirtschaftliche Nutzung, in der eingestreut Waldflächen, Einzelbäume und Baumgruppen, Heckenzüge und Hofstellen liegen.
Biologische Vielfalt	Die biologische Vielfalt ist im Änderungsbereich aufgrund der homogenen Struktur des Hundeplatzes (Rasenfläche) als gering einzuschätzen. Der Strukturreichtum im Umfeld (Waldflächen, landwirtschaftliche Freiflächen, Gewässer) lässt hier jedoch eine hohe biologische Vielfalt erwarten.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Kulturgüter (z.B. gemäß Denkmalschutzgesetz) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen und nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt im Randbereich des als Sachgut einzustufenden Jagdbezirks IX.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Im Änderungsbereich liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit entsprechend aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten) und von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen wären.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	
bei Durchführung der Planung	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter verbunden: Beeinträchtigungen für den Menschen hinsichtlich Emissionen gehen von der Hundeplatznutzung nicht aus (s. Pkt. 3.4). Das Jagdausübungsrecht betrifft schutzgutübergreifend Mensch, Tier und Sachgut und wird i.d.F. unter Sachgut geführt (s.u.). Der für den Hundeplatz vorgesehene Bereich übernimmt derzeit lediglich eine nachrangige Funktion für Tier und Pflanze. Auch im Vergleich zur ehemaligen, vermutlich landwirtschaftlichen Nutzung ist keine erhebliche Abwertung im Änderungsbereich festzustellen. Eine Beeinträchtigung der tagaktiven Fauna der angrenzenden Wald- und Feldflur kann durch das Gebell der Hunde als (theoretische) Fressfeinde im nahen und mittleren Umfeld nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einem Gewöhnungseffekt kann dabei artenspezifisch (z.B. bei Rabenvögeln) ausgegangen werden, da dieser jedoch nicht auf alle Wildarten zutrifft bzw. schwerlich nachweisbar ist, wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna die Betriebszeit des Hundeplatzes gem. Betriebszeitenregelung spätestens um 20:00 Uhr eingestellt. Nacht- und in Abhängigkeit von der Jahreszeit dämmerungsaktive Tiere sind somit nicht beeinträchtigt. Ein Auslauf der Hunde in die Wälder und Felder wird durch Einzäunung des Platzes bzw. Anleinen verhindert und ist ohnehin nicht zulässig. Das in einer Entfernung von ca. 900 m bzw. 1.100 m gelegene Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ostbevern“ bzw. der schutzwürdige Biotop „Feuchtgebiet Fleiergosse westlich Ostbevern“ sowie Gebiete von NATURA 2000 sind aufgrund der großen Entfernung nicht beeinträchtigt. Der Wildbesatz i.V.m. dem Jagdausübungsrecht betrifft schutzgutübergreifend Mensch, Tier und Sachgut und wird i.d.F. unter Sachgut geführt (s.u.). Die biologische Vielfalt ist ebenfalls in nachrangigem Maße betroffen, entsprechend der Wertigkeit der entfallenden Biotoptypen. Unter Berücksichtigung interner Ausgleichsmaßnahmen verbleibt keine Beeinträchtigung dieses Schutzguts. Geschützte Arten- bzw. Biotoptypen sind nicht nachteilig betroffen, da für diese im Änderungsbereich und seiner Umgebung keine Hinweise auf ein Vorkommen vorliegen, ebenso verhält es sich mit Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen. Da die Böden im Änderungsbereich mit der geplanten Nutzung nicht überformt werden, sind keine zusätzlichen Beeinträchtigung zu erwarten. Entsprechend bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate. Eine Gefährdung des Grundwassers ist ebenfalls nicht gegeben. Von der Änderung gehen aufgrund der dominierenden klimatischen Wirkungen der freien Landschaft keine Veränderungen auf Luft und Klima aus. Zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der umliegenden Gehölzflächen nicht zu erwarten. Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Das an dieser Stelle als Sachgut einzustufende Jagdausübungsrecht im Jagdbezirk IX ist aufgrund der Größenverhältnisse von 1 ha (Hundeplatz) zu 456 ha (Jagdbezirk) und der Randlage des Hundeplatzes nicht wesentlich betroffen. Waldflächen in relevanter Größe als Lebensraum für jagdbares Wild liegen erst in einer weiteren Entfernung. Mit dem Betrieb eines Hundeplatzes können Störungen des Wilds in naher und mittlerer Entfernung (bis ca. 300 m) jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Beschränkung der Betriebszeit auf max. 20:00 vermindert derartige Auswirkungen und gewährleistet den Schutz der wildlebenden Tierwelt und der Jagdausübung vor Beunruhigung zur Nacht- bzw. Dämmerungszeit. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Hunde aufgrund der Umzäunung des Platzes nicht unkontrolliert das Gelände verlassen. Aufgrund noch nicht konkret bekannter Faktoren und Erfahrungen im Zusammenspiel der Interessensfelder „Hundeplatznutzung“ und „Jagdausübung“ ist eine exaktere Bewertung des Grads der Betroffenheit des jeweiligen Belangs im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich. Durch die Vorbelastungen des Jagdbezirks (L 830, Bahnstrecke mit Haltepunkt Bahnhof Ostbevern, Hoflagen und Einzelwohnhäuser) kann eine schon heute bereits vorhandene Beeinträchtigung des Jagdbezirks nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit eine Veränderung des momentanen Zustands durch die konkrete Nutzung in negativer Weise auftreten wird, kann nicht mit Gewissheit beurteilt und falls überhaupt feststellbar, wahrscheinlich nur schwer wertmäßig beziffert werden – genauere Prognosen der Auswirkungen sind mangels geeigneter Methoden und normativer Ziele, Standards oder Beurteilungsmaßstäben nicht möglich. Um das Wild und die Jagdausübung in den relevanten Tageszeiten (Dämmerung und Nacht) nicht zu beeinträchtigen, werden die Betriebszeiten begrenzt (s. Vermeidungsmaßnahmen unten).
bei Nicht-Durchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung wären die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht gegeben, so dass der Hundeplatz aufgegeben werden müsste. Die Fläche würde anschließend voraussichtlich landwirtschaftlich genutzt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen werden auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung gem. BNatSchG werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf dieser Ebene werden auch folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gesichert: Zur Vermeidung von Immissionsbelastungen der im Umfeld gelegenen Wohnnutzung wird die Betriebszeit des Hundeplatzes auf die Tagstunden (bis 20:00 Uhr) begrenzt. Diese zeitliche Begrenzung dient auch dem Schutz der wildlebenden Tierwelt und der Jagdausübung, indem Beunruhigungen in den wichtigen Dämmerungsstunden und der Nachtzeit vermieden werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds trägt die entlang der nördlichen Plan- gebietsgrenze festgesetzte Feldhecke bei. Die Hecke übernimmt gleichzeitig Ausgleichsfunktion, plangebietsexterne Maßnahmen werden nicht erforderlich.
---	--